

Vereinsstatuten

Sportverein Willerzell

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz unter dem Namen Sportverein Willerzell besteht mit Sitz in Willerzell (Bezirk Einsiedeln) ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck- Der Sportverein Willerzell setzt sich zum Zweck:

- a. Förderung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder
- b. Durchführen von polysportiven Anlässen und Wettkämpfen
- c. Organisation von gesellschaftlichen Anlässen
- d. Stärkung der Kameradschaft

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft- Die Mitgliedschaft steht allen männlichen Personen offen, welche im Zeitpunkt der Aufnahme das 16. Altersjahr erreicht haben und sich mit dem Zweck und den Zielen des Sportverein Willerzell identifizieren können.

Art. 4

Aufnahme- Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5

Ehrenmitglied- Als Ehrenmitglied ist man vom Jahresbeitrag befreit. Die Hauptversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder Versammlung neue Ehrenmitglieder. Als Ehrenmitglieder können aktive Mitglieder nach einer Tätigkeit im Vorstand von mindestens 15 Jahren oder einer Aktivmitgliedschaft von 25 Jahren vorgeschlagen werden.

Art. 6

Beendigung- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Mitgliedschaft-Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Wer gegen die Interessen des Sportverein Willerzell handelt oder während 3 Jahren den Clubbeitrag nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mittels Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 7

Organe- Die Vereinsorgane sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsprüfungskommission

Art. 8

Vereinsjahr- Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Okt. bis zum 30. Sept. und ist identisch mit dem Rechnungsjahr.

Art. 9

Hauptversammlung- Die GV tritt einmal jährlich und innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Die Einladung mit Traktanden sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Durchführung der GV zuzustellen. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Bedarf oder Verlangen können mindestens 1/5 der Mitglieder die Durchführung einer Versammlung verlangen.

Art. 9.1

Gemäss Beschluss der GV vom 12.11.2016 wurde festgelegt, dass jedes Mitglied mit schriftlicher Einladung an die GV als angemeldet gilt. Wer nicht an der GV teilnehmen kann, muss sich schriftlich beim Präsidenten oder im Vereins-Chat abmelden. Wer sich zu spät oder nicht abmeldet, muss die Kosten für das Nachtessen selber bezahlen. Diese Schuld wird mit dem nächsten Jahresbeitrag fällig. Diese Statutenänderung wurde von Adrian Gräzer vorgeschlagen und bei 22 anwesenden Mitgliedern mit 18 Stimmen angenommen.

Art. 10

Beschlussfassung- Die GV beschliesst die folgenden Geschäfte:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der GPK
- b. Genehmigung Jahresrechnung und Jahresbericht
- c. Festlegung des Jahresbeitrages
- d. Statutenrevision
- e. Beitritt zu einer übergeordneten Organisation
- f. Auflösung des Sportvereins

Die Abstimmungen und Wahlen werden jeweils offen durchgeführt. Für alle Beschlüsse gilt das Einfache Mehr.

Art. 11

Vorstand- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der GV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er leitet den Verein gemäss Statuten, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den SVW gegen aussen.

Amtszeit- Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Amtsträger sind jederzeit wieder wählbar und unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand kann die Organisation von Anlässen speziellen Organisationskomitees übertragen.

Der erste Präsident wird an der Gründungsversammlung für die ersten 3 Jahre gewählt und nach Ablauf dieser Frist beträgt die Amtszeit jeweils 2 Jahre. Der Rest des Vorstandes wird durch die Gründungsversammlung für die ersten 2 Jahre gewählt und die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr bestimmt.

Art. 12

GPK- Die GPK setzt sich aus 2 aktiven Mitgliedern des Sportvereins zusammen. Sie prüfen die Vereinsrechnung und die Vereinsführung und erstellen zu Handen der GV jeweils Bericht.

Art. 13

Unterschrift- Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

4. Finanzielles

Art. 14

Finanzbeschaffung- Der Sportverein Willerzell beschafft sich die finanziellen Mittel mit:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen
- c. Spenden und Zuwendungen von Gönnern

Art. 15

Haftung- Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Sportverein Willerzell ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 16

Statutenänderung- Statutenänderungen sind mit der Einladung zur GV den Mitgliedern bekannt zu geben und zu traktandieren. Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Vereinsauflösung- Für eine Vereinsauflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das bei einer Vereinsauflösung vorhandene Reinvermögen geht zur Verwaltung an den Einwohnerverein Willerzell über, bis sich allenfalls ein Verein mit gleichgerichteten Zielen gebildet hat.

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 10. Juli. 2014 genehmigt worden, und wurden am 12. November 2016 mutiert.

Der Präsident

Der Kassier

Marc Studer

Pirmin Schuler

Mutationen von Statuten:

Art. 9.1

Nach GV vom 12. November 2016 eingetragen vom Aktuar Pascal Engeler